

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen Dreifeld Materialprüftechnik

Seite 1 von 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Werkstoffprüfungen durch zerstörungsfreie Prüfverfahren sowie technische Überwachung von Materialien und Konstruktionen jeglicher Art aufgrund von Bestellungen, die der Auftraggeber unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erteilt.

Diese Bedingungen von Dreifeld Materialprüftechnik gelten ausschließlich. Entgegenstehende und hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Firma Dreifeld Materialprüftechnik nicht an, es sei denn, die Firma Dreifeld Materialprüftechnik hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die Firma Dreifeld Materialprüftechnik in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Auftraggebers die technische Dienstleistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Diese Bedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Dreifeld Materialprüftechnik-Mitarbeiter oder der von Dreifeld Materialprüftechnik benannten Bevollmächtigten sind nur dann bindend, wenn sie von Dreifeld Materialprüftechnik ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

Durchführung der Dienstleistung

Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und Erfordernissen an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort durchgeführt.

Die von der Firma Dreifeld Materialprüftechnik angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik – soweit nicht entgegenstehende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind – durchgeführt.

Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme, Sicherheits- und Prüfvorschriften übernommen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Der Umfang der Arbeiten von Dreifeld Materialprüftechnik wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages, Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, so sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren.

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, o.ä. Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

Die von der Firma Dreifeld Materialprüftechnik angegebenen Auftragsfristen gelten als nur annähernd vereinbart; es sei denn, dass die Verbindlichkeit der Auftragsfristen ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Dreifeld Materialprüftechnik haftet bei einer Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von Dreifeld Materialprüftechnik und ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, der wegen des Verzuges nicht abgerufen wird. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer Dreifeld Materialprüftechnik etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Setzt der Auftraggeber Dreifeld Materialprüftechnik während dessen Verzug eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen und lässt Dreifeld Materialprüftechnik diese Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird Dreifeld Materialprüftechnik diese Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Gewährleistung

Die Gewährleistungspflicht von Dreifeld Materialprüftechnik ist auf die Nachbesserung, d.h. Wiederholung der Durchführung einer Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen beschränkt. Kommt Dreifeld Materialprüftechnik ihrer Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tage zu setzen. Lässt Dreifeld Materialprüftechnik diese Frist fruchtlos verstreichen, die erst mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei Dreifeld Materialprüftechnik beginnt, kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Das Recht des Auftraggebers wegen Mängel, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, wird hiermit ausgeschlossen.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt für sämtliche mögliche Pflichtverletzungen von Dreifeld Materialprüftechnik, also nicht nur im Falle der Gewährleistung, sondern auch im Falle der Unmöglichkeit, des Verzuges, der Verletzung sonstiger Leistungen bezogener Pflichten und der Verletzung nicht zur Leistung bezogener Pflichten. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche gegen Dreifeld Materialprüftechnik geltend machen, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstigen Rechten wegen etwaiger Nachteile, die mit der Leistung zusammenhängen, gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund er sich beruft.

Ein Ersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht ein anderer der in Ziffer 3.2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung von Dreifeld Materialprüftechnik ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. Bei Schadensersatzansprüchen i.S.d. § 13 V Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit der von Dreifeld Materialprüftechnik außerhalb von Atomanlagen genehmigten Tätigkeiten aus dem Umgang und der Beförderung des vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoffes ergeben, haftet Dreifeld Materialprüftechnik in Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung. Die Sicherung von Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerungselektronik), die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und gehört nicht zu den Pflichten, die Dreifeld Materialprüftechnik aus der ROV und StrSchV erwachsen.

Weitergehende Haftung

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Dreifeld Materialprüftechnik. Bei einfachen Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von Dreifeld Materialprüftechnik sind, ist auch die Haftung für vorsätzliche und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Verletzt ein einfacher Erfüllungsgehilfe im eben genannten Sinn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht), so gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht.

In allen Fällen der Haftung von Dreifeld Materialprüftechnik wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von Dreifeld Materialprüftechnik begrenzt.

Ältere Ansprüche des Auftraggebers und mangelhafte Arbeiten sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

Eigentumsvorbehalt

Sachen (§ 90 BGB), die Dreifeld Materialprüftechnik dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsausführung zur Verfügung stellt (insbesondere Filme und Dokumentation), werden Eigentum von Dreifeld Materialprüftechnik bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu übereignen. Der Auftraggeber tritt Dreifeld Materialprüftechnik jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Dreifeld Materialprüftechnik und dem Auftraggeber vereinbarten Werklohns (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weitergabe erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände vor oder nach Bearbeitung weitergegeben werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Dreifeld Materialprüftechnik, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet sich Dreifeld Materialprüftechnik, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber Dreifeld Materialprüftechnik in Verzug, kann Dreifeld Materialprüftechnik verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber Dreifeld Materialprüftechnik unverzüglich davon zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Dreifeld Materialprüftechnik erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von Dreifeld Materialprüftechnik hinzuweisen.

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Dreifeld Materialprüftechnik zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Dreifeld Materialprüftechnik auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dreifeld Materialprüftechnik steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Dreifeld Materialprüftechnik auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Gegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von Dreifeld Materialprüftechnik, es sei denn, diese wird ausdrücklich erklärt.

Zahlungsbedingungen und Preise

Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach den jeweils gültigen Angeboten oder Preislisten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Es können für besondere Leistungen Kostenvorschüsse vereinbart werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.

Die Entgelte sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.

Beanstandungen der Rechnungen sind Dreifeld Materialprüftechnik innerhalb einer Abschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

Der Auftraggeber von Dreifeld Materialprüftechnik kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen/Zahlungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von Dreifeld Materialprüftechnik anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

Von schriftlichen Unterlagen, die Dreifeld Materialprüftechnik zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf Dreifeld Materialprüftechnik Abschriften zu seinen Akten nehmen.

Dreifeld Materialprüftechnik behält sich die Urheberrechte an den von ihm erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Prüfspezifikationen usw. vor.

Dreifeld Materialprüftechnik verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke; dazu setzt Dreifeld Materialprüftechnik elektronische Datenverarbeitungssysteme ein. Zur Erfüllung des Datenschutzes der Anlage gem. § 6 BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, dass die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleistet sind. Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeiter von Dreifeld Materialprüftechnik sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Bestimmungen des Datenschutzes strikt einzuhalten.

Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist – auch für Recht- und Wechselverfahren – Heilbronn ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dreifeld Materialprüftechnik ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Heilbronn.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen als unwirksam erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der gesamten Leistungs- und Lieferbedingungen im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist durch eine wirksame Bestimmung auf der Basis gesetzlicher Vorschriften zu ersetzen.